

Bekanntmachung der Entwidmung

Einziehungsverfügung einer Teilfläche des Wegegrundstücks Flst. 1120 auf Gemarkung Mutlangen.

Verfügung:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg wird die im beigefügten Plan gelb gekennzeichnete, auf Gemarkung Mutlangen gelegene Teilfläche des Wegegrundstücks Flst. Nr. 1120 eingezogen.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg kann eine Straße oder ein Straßenteil teilentwidmet werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Das Teilstück ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Gemäß § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg ist die Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Einziehung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und kann mit ihrer Begründung bis zum Ablauf eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung Mutlangen, Hauptstraße 22, 73557 Mutlangen, Zimmer 16 eingesehen werden.

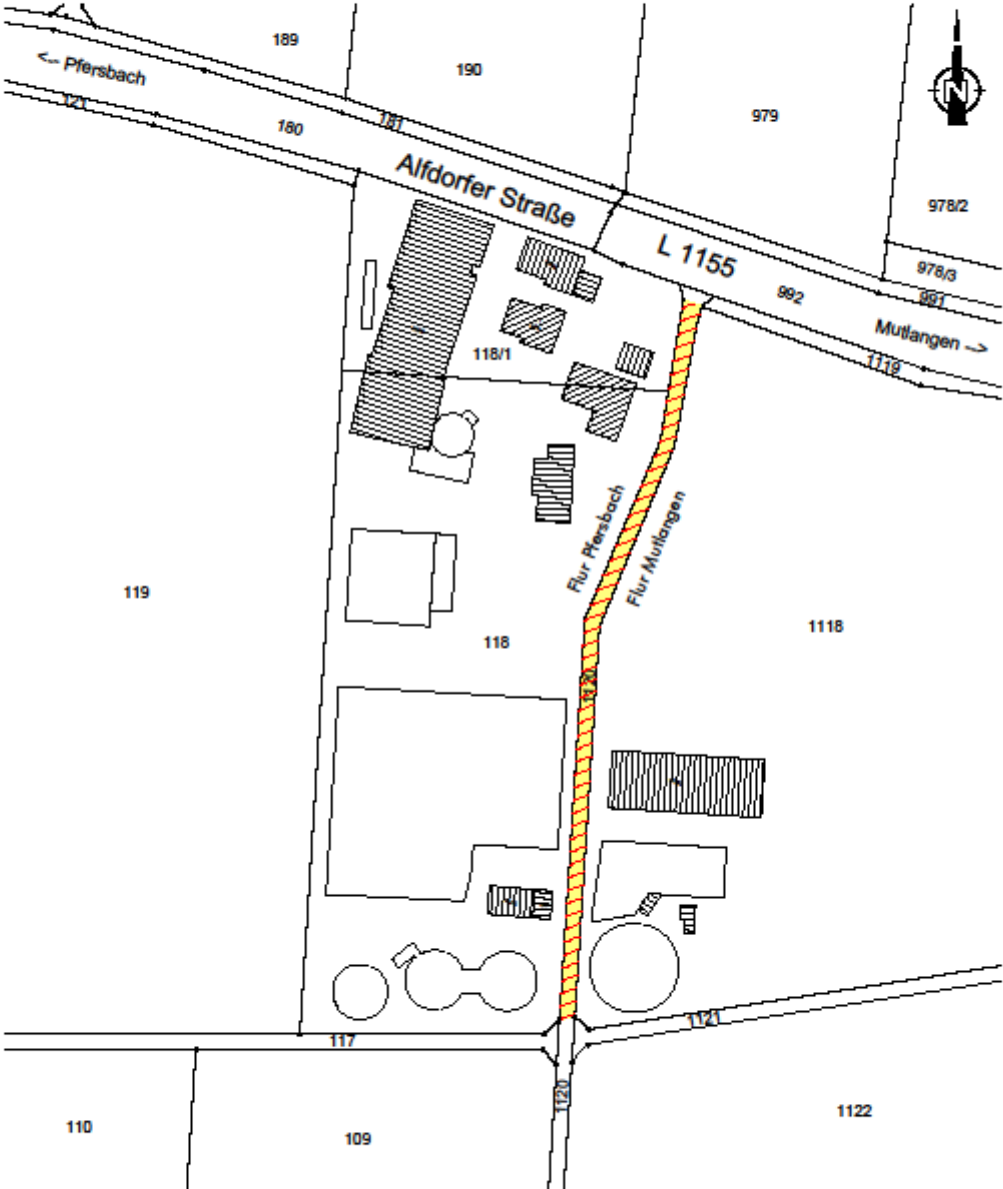
Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Mutlangen, Hauptstraße 22, 73557 Mutlangen erheben werden.

Stephanie Eßwein
Bürgermeisterin

Übersichtsplan

Teileinziehung Wegflurstück 1120

Kreis : Ostalbkreis Gemeinde : Mutlangen Gemarkung : Mutlangen
Flur : 0



29.06.2023

Originalmaßstab 1 : 1.500



 einzuziehende Teilfläche